

daß sie den einzelnen als Mitgestalter in und an dieser Gemeinschaft in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellt. Der Mensch ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht passives „Fürsorgeobjekt“ des Staates, etwa im Sinne bürgerlicher Sozialstaatstheorien, die auf der Trennung und Gegenüberstellung von Staat und Mensch aufbauen. Vielmehr gibt der Verfassungsgrundsatz des Artikels 2 als Ergebnis der Überwindung des Gegensatzes zwischen Staat und Bürger die Richtlinie für das gemeinsame, aktive Bemühen aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, das durch die Stärkung der sozialistischen Gemeinschaft auf das Wohl und die Verbesserung der Lebenslage jedes einzelnen Menschen abzielt. So wie in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns des einzelnen die Gesellschaft und ihre Belange rücken, so steht jedes ihrer Mitglieder als aktiver, gesellschaftsgestaltender Mensch im Mittelpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft. Dies ist die Voraussetzung zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit.

In der sozialistischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind die Stellung und die Rechte des Menschen auf der Gemeinsamkeit des Denkens und Handelns der Mitglieder der Gesellschaft zum Wohle der Allgemeinheit wie des einzelnen gegründet. Die sozialistische Verfassung geht davon aus, daß der einzelne Bürger und seine Gemeinschaften notwendig mitplanende, mitgestaltende, mitregierende Glieder der Gesellschaft und des Staates sind. In den Abschnitten der Verfassung werden die Formen dargestellt, durch die der einzelne in der sozialistischen Gesellschaft mit der gesamten Gesellschaft und seinem sozialistischen Staat in seinem Wirken verbunden ist. Dies wird besonders im Abschnitt II „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“ deutlich, in dem die engen Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und -pflichten der Bürger sowie Rechten und Aufgaben der Betriebe, Städte und Gemeinden, der Gewerkschaften und der sozialistischen Produktionsgenossenschaften festgelegt sind. Die Praxis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates widerlegt somit die leeren und abstrakten Theorien bürgerlicher Ideologen von einer angeblichen „Entfremdung des Menschen im Sozialismus“.

3. Die Verfassung legt fest, daß *das System der sozialistischen Gesellschaft bewußt zu gestalten und ständig zu vervollkommen* ist. Damit ist aus der wissenschaftlichen Analyse und Erkenntnis des erreichten Entwicklungsstandes der Gesellschaft in unserer Republik das nächste Ziel verfassungsrechtlich formuliert, nämlich nach dem Sieg